

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 3. Februar 1953 j Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
22. 1.53	Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953	173
22. 1.53	Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953	175

Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953.

Vom 22. Januar 1953

Zur Erweiterung der Schafhaltung und Erhöhung des Aufkommens von Wolle wird die Hektarveranlagung von Wolle durchgeführt. Um der noch ungleichmäßigen Schafhaltung Rechnung zu tragen, ist für das Jahr 1953 eine Übergangsregelung vorgesehen.

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Wolle wird mit Wirkung vom 1. Januar 1953 je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche durchgeführt.

(2) Zur Sicherung des Volkswirtschaftsplanes für Wolle wird aber noch für das Jahr 1953 neben der differenzierten Veranlagung auf der Grundlage der Landwirtschaftlichen Nutzfläche die Veranlagung nach dem vorhandenen Schafbestand beibehalten.

§ 2

Ablieferungspflichtig sind volkseigene Güter und Betriebe, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften sowie alle Einzelpersonen und alle Personenvereinigungen, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einen landwirtschaftlichen, Betrieb mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 1 ha besitzen oder Schafe halten, auf die sich eine Ablieferungspflicht von Wolle bezieht.

§ 3

(1) Unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen und -möglichkeiten werden für die Bezirke auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Nutzfläche folgende Durchschnittsnormen je Hektar festgelegt:

Bezirk Rostock ;	5 ; - •	=« 600 g ..
„ Schwerin .	:	= 650g

Bezirk Neubrandenburg	= 650g
„ Potsdam	= 610g
„ Cottbus	= 600g
„ Frankfurt/Oder	= 610g
„ Halle/Saale	= 900g
„ Magdeburg	= 900g
„ Erfurt	= 750g
„ Gera	= 650g
„ Suhl	= 550g
„ Dresden	= 700g
„ Leipzig	= 800g
„ Chemnitz	= 630g

(2) Als Übergangsregelung werden unter Berücksichtigung der rassenmäßigen Zusammensetzung der vorhandenen Schafe folgende Durchschnittsnormen je Schaf für die einzelnen Bezirke festgesetzt:

	je Schaf	Wolle
Bezirk Rostock	= 2,5 kg	
„ Schwerin	= 3,0 kg	I»
„ Neubrandenburg	= 3,0 kg	M
„ Potsdam	= 3,2 kg	„
„ Cottbus	= 3,0 kg	„
„ Frankfurt/Oder	= 3,0 kg	„
„ Halle/Saale	= 3,6 kg	„
„ Magdeburg	= 3,6 kg	W
„ Erfurt	= 3,5 kg	„
„ Gera	= 3,2 kg	M